

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung (Änderungen kursiv):

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- d) ein *gefährlicher Hund* gehalten wird,
ab dem 01.01.2003 432,00 EUR
- e) zwei *gefährliche Hunde* gehalten werden,
ab dem 01.01.2003 456,00 EUR
- f) drei und mehr *gefährliche Hunde* gehalten werden,
ab dem 01.01.2003 516,00 EUR

...

- (3) *Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind*

- a) *Hunde, die entgegen § 2 Absatz 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz) vom 18.12.2002 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,*
- b) *Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,*
- c) *Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,*
- d) *Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,*
- e) *Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,*
- f) *Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.*

Gefährliche Hunde i. S. dieser Vorschrift sind insbesondere Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden..

§ 4 erhält folgende Fassung (Änderungen kursiv):

- (2) Für *gefährliche Hunde* im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe a - d nicht gewährt.

§ 5 erhält folgende Fassung (Änderungen kursiv):

- (2) Für *gefährliche Hunde* im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 bis 3 nicht gewährt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin erhebt seit dem 01.01.2001 eine erhöhte Besteuerung für sog. Kampfhunde. Die Klassifizierung als ein in jedem Fall zu besteuender Kampfhund wurde zum damaligen Zeitpunkt in Anlehnung an die Anlage 1 der Landeshundeverordnung Nordrhein-Westfalen vorgenommen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im Dezember 2002 das „Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW)“ mit Wirkung vom 01.01.2003 beschlossen, gleichzeitig ist die Landeshundeverordnung außer Kraft getreten.

Das Landeshundegesetz ändert den Katalog der unwiderlegbaren Kampfhunde (früher: Anlage 1-Hunde), daher empfiehlt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die entsprechende Änderung der Hundesteuersatzung.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 LHundG NRW sind gefährliche Hunde nur noch Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Bei diesen Hunderassen gilt nach dem LHundG NRW die unwiderlegbare Vermutung der Gefährlichkeit. In § 10 LHundG NRW werden im Rahmen der Gefahrenvorsorge Hunde bestimmter Rassen festgelegt, denen ebenfalls ein erhöhtes Gefährdungspotential unterstellt wird. Dabei handelt es sich um Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Diese Hunde werden den unwiderleglich als gefährlich eingestuften Rassen in der ordnungsrechtlichen Behandlung weitestgehend gleichgestellt, z.B. ist das Halten dieser Hunde aufgrund einer behördlichen Feststellung ebenfalls erlaubnispflichtig. Da sowohl die ordnungspolitische Zielsetzung des Landeshundegesetzes als auch die Lenkungsfunction der kommunalen Hundesteuersatzung dem Zweck dienen, die Verbreitung und das Halten potentiell gefährlicher Hunde einzudämmen, sollte die Steuersatzung im Sinne einer einheitlichen Regelung an die Änderungen angepasst werden. Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sollte zur Eindämmung der aus ordnungsrechtlicher Sicht als potentiell gefährlich einzustufenden

Hunderassen auch die Hunde des § 10 LHundG NRW der höheren Besteuerung unterworfen werden.

Die bisher unwiderlegbar als Kampfhund einzustufenden Hunde der Rassen Bordeaux Dogge, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund und Bandog werden hingegen künftig wieder mit dem einfachen Steuersatz besteuert, da sie im Landeshundegesetz nicht mehr aufgeführt sind. Diese Rassen werden demnach nur noch mit dem erhöhten Satz besteuert, wenn sie im Sinne des § 2 Absatz 3 a-f auffällig werden. Die Gefährlichkeit ist durch die Ordnungsbehörde ausdrücklich festzustellen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 LHundG NRW).

Zur Anpassung an das Landeshundegesetz und die Mustersatzung sollte der Begriff „Kampfhund“ in der Satzung durch die Formulierung „gefährlicher Hund“ ersetzt werden. Aus diesem Grund wurden auch die Definitionen des § 2 Absatz 3 a-f Hundesteuersatzung an § 3 Absatz 3 Satz 1 LHundG NRW angepasst.

Da das Landeshundegesetz zum 01.01.2003 in Kraft getreten ist, wird die Satzung rückwirkend zu diesem Zeitpunkt geändert. Da die derzeit in Sankt Augustin mit dem erhöhten Satz besteuerten Hunde alle dem Rassenkatalog des § 3 Absatz 2 Satz 1 LHundG NRW zuzuordnen sind, sind sie in jedem Fall als gefährliche Hunde einzustufen. Die Satzungsänderung stellt somit keine rückwirkende Verschlechterung dar. Daher unterliegt der Erlass zum 01.01.2003 keinerlei Rückwirkungsbeschränkungen.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf _____ Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt
unter der Haushaltsstelle _____ zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt _____ Euro,
insgesamt sind _____ Euro bereitzustellen. Davon im laufenden
Haushaltsjahr _____ Euro.